

## Weitere Vorschläge für das BEG IV

1. Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten auf 5 Jahre
2. Abschaffung der Papierformerfordernisse bei Jahresabschlüssen nach Handels- und Steuerrecht (§ 257 Abs. 3 HGB und § 147 Abs. 2 AO)
3. Einführung einer Bagatellgrenze bei der Belegausgabepflicht (§ 146a AO)
4. Anhebung der Grenze zur monatlichen USt-Voranmeldung (§ 18 UstG) von 7.500 auf 9.000 Euro
5. Dokumente, die üblicherweise in Papierform vorliegen (z.B. EC-Belege), sollten soweit wie möglich vom Geltungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO ausgenommen werden
6. Die Textform zum Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsvertrages zulassen
7. Streichung der notariellen Beurkundungspflicht bei Veräußerung/Übertragung von Gesellschaftsanteilen nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG
8. Streichung der notariellen Beurkundungspflicht bei dafür in Frage kommenden Gesellschafterbeschlüssen und Anträgen zur Eintragung ins Handelsregister im HGB, GmbHG und BGB (inkl. der notariellen Beglaubigung von Handelsregistervollmachten)
9. Abschaffung des Erfordernisses einer notariellen Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister
10. Durch Anpassung des Wortlautes in § 3 Nr. 32 GewStG an § 3 Nr. 72 EStG Rechtsklarheit für die Steuerbefreiung von PV-Anlagen bis 30 KW schaffen
11. Inflationsanpassung von Grenzwerten im Steuerrecht:
  - a. Anhebung der Grenzen für Kleinunternehmenschaft im Umsatzsteuergesetz
  - b. Anhebung der Freigrenze für Sachbezug § 8 Abs. 2 EStG auf 60 Euro
  - c. Anhebung des Freibetrages für Personalrabatte nach § 8 Abs. 3 EStG auf 1.200 Euro
  - d. Anhebung des Freibetrages für Betriebsveräußerungen nach § 16 Abs. 4 EStG auf mindestens 63.500 Euro und Anhebung des Schwellenwertes für die Abschmelzung auf 150.000 Euro (zuletzt 2004 angehoben)
  - e. Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 4 UStG) auf 750 Euro
12. Umstellung der monatlichen Kohlesteueranmeldung nach § 33 EnergieStG auf Jahresvorauszahlung und -anmeldung